



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 050201-1021622
FAX: 050201-1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/8-FLeg/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-iii-1-c@bmi.gv.at
z.Hd. Abteilung III.1

Zu dem mit do. Note vom 5. Februar 2013, GZ BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung dieses Legislativvorhabens:

Aus **wehrpolitischer Sicht** bestehen gegen diesen Gesetzentwurf **keine Einwände**.

2. Zur wehrrechtlichen Dimension der Z 20 des Entwurfs (Einfügung eines neuen § 57 StbG):

Die Z 20 des in Rede stehenden Entwurfs sieht vor, dass die Staatsbürgerschaft - unter bestimmten Voraussetzungen - hinkünftig auch durch Anzeige erworben werden kann. Auch dagegen bestehen keine grundsätzlichen ressortspezifischen Bedenken.

In diesem neuen **§ 57 StbG** sollte jedoch im **Abs. 3** anstelle des rechtlich bereits inexistent gewordenen Terminus „ordentlichen Präsenzdienst“ das Wort „**Grundwehrdienst**“ treten und das Wort „**abgeleistet**“ durch „**geleistet**“ ersetzt werden, sodass diese Normierung dann lauten würde:

„(3) Die Frist gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Fremde den **Grundwehrdienst** oder den ordentlichen Zivildienst **geleistet** hat.“

Aus Gründen der Rechtskonformität sollte diese mittlerweile veraltete Terminologie im - von der in Rede stehenden Novellierung nicht umfassten - **§ 37 Abs. 1 Z 3 lit. b StbG** idgF dann ebenfalls noch beseitigt werden. Bereits mit Jahresbeginn 1998 war nämlich die (vormals rechtlich bedeutsame) Unterscheidung zwischen dem „ordentlichen“ und dem „außerordentlichen“ Präsenzdienst durch entsprechende wehrgesetzliche Änderung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – GAFB, BGBI. I Nr. 30/1998, aufgegeben worden.

Sofern zur näheren Darstellung der beiden obigen Ressortwünsche aus der do. Sicht bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene nötig sind, stehen die Experten des BMLVS dafür gerne zur Verfügung.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

06.03.2013

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	4FMxYYork/ZDC3gK7Pa4kEnJiEGDOJIBQLVvsVKDxulh+DaTris5jTlj+3/Oke1T/sYcraJZz2MJIQfof/R2PbHH+m mkpLiBmBEEbxILD0ribSy63ZfqXSGP/oOsqyNTcyNqbOghQhqttnUSxY9li136PQ6tZekVGMjic2IIU=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T13:14:25Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	